



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

per Email

Herrn

Simon Weiß

sweiss@piratenfraktion-berlin.de

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL mail@bka.bund.de

AZ **DS-Recht-IFG/13/Weiß(I)**

DATUM **29.01.2014**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Indikatorenkatalog zur Überprüfung ungeklärter Todesdelikte auf rechten Hin-  
tergrund**

BEZUG 1. Ihre E-Mail vom 06.12.2013 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)  
2. Ihre Email vom 20.12.2013

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr Weiß,

mit Antrag vom 06.12.2013 erbitten Sie Informationszugang zu einem "*... Indikatorenka-  
talog, der zur Überprüfung ungeklärter Tötungsdelikte zwischen 1990 und 2011 auf einen  
möglichen rechten Hintergrund entwickelt wurde (siehe [http://www.noz.de/deutschlandwelt/  
politik/artikel/433373/moegliche-rechte-tatmotive-bei-749-totungsdelikten](http://www.noz.de/deutschlandwelt/<br/>politik/artikel/433373/moegliche-rechte-tatmotive-bei-749-totungsdelikten)).*"

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1  
IFG wie folgt entschieden:

1. Der Informationszugang wird durch Übersendung gewährt (s. Anlage).
2. Kosten werden nicht erhoben.

### **Begründung:**

Zu 1:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG jedoch nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Die bisherige Einstufung der Indikatoren als Verschlussache (Versagensgrund nach § 3 Abs. 4 IFG) wurde anlässlich Ihres Antrages geprüft und aufgehoben. Dies hat zu einer verlängerten Bearbeitungszeit geführt.

Als Anlage ist die Zusammenstellung der Indikatoren beigelegt, welche zur Überprüfung ungeklärter Tötungsdelikte zwischen 1990 und 2011 auf einen möglichen rechten Hintergrund entwickelt wurden.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, bei der Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Der im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage entstandene Aufwand übersteigt zwar die halbe-Stunde-Grenze deutlich, in Ausübung des der Kostenfeststellungsstelle zustehenden Ermessens und vor dem Hintergrund, dass Sie die Informationen augenscheinlich im Rahmen des politischen Meinungsbildungsprozess der Piratenpartei benötigen, sehe ich gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 IFGGebV aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses in Ihrem Einzelfall von der Erhebung einer Gebühr vollständig ab.

Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gröbel